



# Code of Conduct

Bernstein Schweiz AG

© BERNSTEIN AG | 2023

## Liebe Mitarbeiterinnen, liebe Mitarbeiter,

als einer der weltweit maßgeblichen Anbieter für industrielle Sicherheits- und Gehäusetechnik trägt BERNSTEIN eine gesellschaftliche Verantwortung gegenüber Geschäftspartnern, Mitarbeitern, der Öffentlichkeit und der Umwelt.

Aus diesem Grund ist es unbedingt notwendig, dass wir uns jederzeit und überall an die geltenden Gesetze halten. Ebenso wichtig ist es, dass wir stets unsere internen Regelungen einhalten sowie ethische und moralische Grundwerte beachten. Dabei spielt es keine Rolle, ob man Vorstandsmitglied, Führungskraft oder Mitarbeiter von BERNSTEIN ist – jeder Einzelne von uns ist verantwortlich dafür, dass sich BERNSTEIN als Unternehmen regelkonform verhält.

Der Code of Conduct fasst unsere Handlungsgrundsätze und Regeln zusammen und beruht insbesondere auf den Grundsätzen der UN-Menschenrechtscharta sowie den Kernarbeitsnormen der ILO Konventionen. Er ist für jeden Mitarbeiter von BERNSTEIN allgemeingültig und stellt einen Anspruch an uns selbst. Zugleich ist er ein Versprechen nach außen, für ein verantwortungsvolles Verhalten gegenüber Geschäftspartnern sowie der Öffentlichkeit, aber auch im Umgang miteinander innerhalb des Unternehmens.

Wir bitten Sie, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sich den Code of Conduct sorgfältig durchzulesen und ihn gemeinsam mit uns als Richtschnur für unser tägliches Verhalten zu nutzen.

Porta Westfalica, den 15.02.2023

Die Geschäftsführung der Bernstein Schweiz AG

Achim Bernstein

## Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich .....	4
2. Vertrauen durch redliche und regeltreue Führung der Geschäfte.....	4
3. Respektvoller Umgang miteinander - Diskriminierungsverbot.....	4
4. Schutz personenbezogener Daten und vertraulicher Informationen .....	4
5. Auskunftersuchen von Behörden .....	5
6. Kommunikation gegenüber Kunden, Geschäftspartnern und der Öffentlichkeit .....	5
7. Soziale Netzwerke .....	5
8. Keine Interessenkonflikte mit Kunden und Geschäftspartnern .....	5
9. Kundenbeschwerden.....	5
10. Persönliche Interessenkonflikte .....	6
11. Keine Tolerierung von Korruption .....	6
12. Spenden und Sponsoring.....	6
13. Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung .....	6
14. Schutz des Wettbewerbs .....	6
15. Umgang mit dem Unternehmenseigentum und -vermögen.....	6
16. Gesundheit und Arbeitsschutz .....	7
17. Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit.....	7
18. Arbeitnehmerrechte.....	7
19. Entlohnung und Arbeitszeit.....	7
20. Umweltschutz.....	7
21. Konsequenzen bei Verstößen .....	7
22. Umsetzung und Durchsetzung.....	8

### Vorbemerkung:

Soweit in diesem Code of Conduct der Begriff „Mitarbeiter“ verwendet wird, sind damit alle für die Bernstein Schweiz AG tätigen Personen gemeint. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form (generisches Maskulinum), z.B. „der Mitarbeiter“ verwendet. Gemeint sind immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung. Die verkürzte Sprachform hat redaktionelle Gründe und ist wertfrei.

### **1. Geltungsbereich**

Dieser Code of Conduct gilt für die Bernstein Schweiz AG.

### **2. Vertrauen durch redliche und regeltreue Führung der Geschäfte**

Mitarbeiter von BERNSTEIN halten alle in ihrem Arbeitsumfeld einschlägigen Gesetze und behördlichen Vorschriften, wie auch die internen Anweisungen und Richtlinien ein.

Mitarbeiter sind gehalten, sich in ihrem Arbeitsumfeld redlich und fair zu verhalten und jeden Konflikt zwischen privaten und den geschäftlichen Interessen von BERNSTEIN oder den Interessen unserer Kunden zu vermeiden.

Alle Mitarbeiter werden ausdrücklich ermutigt, ihren Vorgesetzten anzusprechen, wenn sie feststellen, dass sich jemand nicht regelkonform verhält. Kein Mitarbeiter, der in redlicher Absicht Mitteilung macht, muss Nachteile befürchten – auch dann nicht, wenn sich die Mitteilung als unbegründet herausstellen sollte.

Führungskräfte haben eine Vorbildfunktion. Sie tragen Verantwortung für das eigene Verhalten und das Verhalten der Mitarbeiter in ihrem Zuständigkeitsbereich ebenso wie für die ordnungsgemäße Einhaltung aller dort zur Vermeidung von Reputations- und Rechtsrisiken vorgesehenen Verfahren.

### **3. Respektvoller Umgang miteinander - Diskriminierungsverbot**

Unser Erfolg beruht wesentlich auch auf dem respektvollen Umgang miteinander. Wir respektieren die persönliche Würde, die Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen.

Aus diesem Grund pflegen wir eine Unternehmenskultur, die von Respekt, Offenheit, Ehrlichkeit und Wertschätzung sowie von Wahrung der Privatsphäre, Professionalität und Loyalität geprägt ist.

BERNSTEIN duldet keinerlei Diskriminierung, Belästigung und Beleidigung im Arbeitsumfeld, sei es aufgrund von Alter, Behinderungen, Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung, politischer Haltung oder gewerkschaftlicher Betätigung, Rasse, Religion oder sexueller Orientierung.

### **4. Schutz personenbezogener Daten und vertraulicher Informationen**

Wir achten strikt auf die Einhaltung der Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten. Vertrauliche Informationen und Unterlagen über Kunden, BERNSTEIN oder Mitarbeiter müssen vor dem Einblick Dritter geeigneter Weise geschützt werden.

Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies erforderlich ist und eine entsprechende Rechtsgrundlage oder eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Die Verwendung von Daten muss für die Betroffenen transparent sein. Ihre Rechte auf

Auskunft und Berichtigung sowie gegebenenfalls auf Widerspruch, Sperrung und Löschung sind zu wahren.

Bei der technischen Absicherung vor unberechtigtem Zugriff auf Daten und Informationen ist ein angemessener Standard einzuhalten, der dem Stand der Technik entspricht.

#### **5. Auskunftersuchen von Behörden**

BERNSTEIN kooperiert mit allen zuständigen öffentlichen Stellen und Aufsichtsbehörden. Jede diesbezügliche Kommunikation von Mitarbeitern darf nur über die hierzu bestellten Mitarbeiter geführt werden

#### **6. Kommunikation gegenüber Kunden, Geschäftspartnern und der Öffentlichkeit**

Alle Bekanntmachungen und Berichte von BERNSTEIN müssen vollständig, redlich, genau, zeitnah und verständlich sein, sei es gegenüber Geschäftspartnern, Kunden oder der Öffentlichkeit. Das gilt insbesondere für Informationen und Werbematerial über unsere Produkte.

Informationen an Geschäftspartner, Kunden oder die Öffentlichkeit über unser Unternehmen oder unsere Produkte dürfen nur über hierzu autorisierte Mitarbeiter erfolgen.

#### **7. Soziale Netzwerke**

Wer sich in einer öffentlichen Diskussion oder in sozialen Netzwerken zu Themen äußert, die BERNSTEIN berühren, sollte deutlich machen, dass er als Privatperson handelt.

Bitte berücksichtigen Sie, dass Äußerungen in E-Mails oder Sozialen Netzwerken formlos und spontan erfolgen können, aber dann gleichwohl beim Empfänger bzw. in der Internet-Öffentlichkeit für lange Zeit festgehalten und einsehbar sind.

#### **8. Keine Interessenkonflikte mit Kunden und Geschäftspartnern**

BERNSTEIN strebt mit seinen Kunden und Geschäftspartnern nachhaltige Geschäftsbeziehungen zum beiderseitigen Vorteil an. Jeder Mitarbeiter hat daher dafür zu sorgen, dass die Interessen unserer Kunden und Geschäftspartner in fairer Weise berücksichtigt werden.

#### **9. Kundenbeschwerden**

Kundenbeschwerden liefern wertvolle Informationen über Verbesserungsmöglichkeiten in unserem Geschäft und bieten – bei richtiger Handhabung – eine Gelegenheit zur Festigung bzw. Wiedergewinnung von Kundenbeziehungen. BERNSTEIN achtet darauf, dass alle erheblichen Kundenbeschwerden in fairer und nachvollziehbarer Weise behandelt werden.



#### **10. Persönliche Interessenkonflikte**

Alle Mitarbeiter müssen Situationen vermeiden, in denen ihre persönlichen oder finanziellen Interessen, mit denen von BERNSTEIN in Konflikt geraten. Insbesondere ist es untersagt, sich an Unternehmen von Konkurrenten, Lieferanten oder Kunden zu beteiligen oder Geschäftsbeziehungen mit ihnen im privaten Umfeld einzugehen, wenn dies zu einem Interessenskonflikt führen kann.

#### **11. Keine Tolerierung von Korruption**

BERNSTEIN toleriert keinerlei Form von Korruption, Bestechung oder Bestechlichkeit, Vorteilsannahme oder Vorteilsgewährung. Kein Mitarbeiter darf sich im Zusammenhang mit Geschäftstätigkeiten, Geschäftspartnern, deren Mitarbeitern, Regierungsbeamten oder sonstigen Dritten unzulässige Vorteile verschaffen oder den Versuch dazu unternehmen.

Kein Mitarbeiter darf Vorteile - in welcher Form auch immer, insbesondere persönliche Geschenke oder Vorteile, die sich aus Geschäftsbeziehungen von BERNSTEIN ergeben - annehmen, von denen bei vernünftiger Betrachtungsweise angenommen werden muss, dass sie geschäftliche Entscheidungen oder Transaktionen beeinflussen können.

#### **12. Spenden und Sponsoring**

Über Spenden und Sponsoring entscheidet die Geschäftsleitung. Sie dürfen nicht dazu dienen bei Geschäftspartnern mittelbar unlautere Vorteile zu erwirken.

#### **13. Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**

BERNSTEIN hat zur Verhinderung von Geldwäsche und der Finanzierung des internationalen Terrorismus risikoangemessene Vorsichtsmaßnahmen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und Vorgaben der Aufsichtsbehörden eingerichtet.

#### **14. Schutz des Wettbewerbs**

BERNSTEIN beteiligt sich nicht an illegalen wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen und Verhaltensweisen. Den Mitarbeitern ist es strikt untersagt entsprechende Vereinbarungen oder Absprachen abzuschließen.

Bei Kontakten zu Wettbewerbern und Geschäftspartnern sprechen Mitarbeiter von BERNSTEIN nicht über interne Angelegenheiten, wie z.B. über Preise und Verkaufs- oder Finanzierungsbedingungen, Kosten, Marktübersichten, organisatorische Abläufe oder andere vertrauliche Informationen, aus denen Wettbewerber oder Geschäftspartner Wettbewerbsvorteile ziehen könnten.

#### **15. Umgang mit dem Unternehmenseigentum und -vermögen**

Alle Mitarbeiter haben die Pflicht, mit dem Eigentum und dem Vermögen des Unternehmens zweckmäßig, sparsam und in jeder Hinsicht verantwortungsvoll umzugehen. Das Vermögen und die

Betriebseinrichtungen, die Geschäftsunterlagen und die Arbeitsmittel von BERNSTEIN dürfen keinesfalls für private Zwecke genutzt werden.

#### **16. Gesundheits- und Arbeitsschutz**

BERNSTEIN ist darum bemüht, ein sicheres und gesundheitsförderndes Arbeitsumfeld zu gewährleisten, um Unfälle und Verletzungen zu vermeiden. Prozesse, Betriebsstätten und -mittel müssen den anwendbaren gesetzlichen und internen Vorgaben zu Arbeitssicherheit sowie Gesundheits-, Brand- und Umweltschutz entsprechen.

#### **17. Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit**

Kinderarbeit, d.h. die Beschäftigung von Personen jünger als 15 Jahre, sofern die örtlichen Rechtsvorschriften keine höheren Altersgrenzen festlegen und sofern keine Ausnahmen zulässig sind, wird bei BERNSTEIN nicht toleriert. Ebenso lehnt BERNSTEIN jegliche Art von Zwangsarbeit ab.

#### **18. Arbeitnehmerrechte**

BERNSTEIN respektiert das Recht der Mitarbeiter auf Koalitionsfreiheit, Versammlungsfreiheit sowie auf Kollektiv- und Tarifverhandlungen, soweit dies in dem jeweiligen Land rechtlich zulässig oder möglich ist.

#### **19. Entlohnung und Arbeitszeit**

BERNSTEIN hält die Arbeitsnormen hinsichtlich der Vergütung und der höchst zulässigen Arbeitszeit gemäß den geltenden Gesetzen und Bestimmungen ein.

#### **20. Umweltschutz**

BERNSTEIN erfüllt die Bestimmungen und Standards zum Umweltschutz und handelt an allen Standorten umweltbewusst. Mitarbeiter sollen bei ihrer Arbeit bemüht sein, die natürlichen Ressourcen zu schützen und sicherzustellen, dass die geschäftlichen Aktivitäten von BERNSTEIN durch Materialeinsparung, energiesparende Planung sowie durch die Reduzierung und dem Recycling von Abfällen, die Umwelt in möglichst geringem Umfang belasten.

Jeder Mitarbeiter soll bei der Auswahl von Zulieferern, Werbematerialien oder anderen externen Dienstleistungen neben den wirtschaftlichen Gesichtspunkten auch die ökologischen und sozialen Kriterien beachten.

#### **21. Konsequenzen bei Verstößen**

Verstöße gegen diese Regeln können erhebliche Reputationsverluste und rechtliche Nachteile für die betreffenden Mitarbeiter und BERNSTEIN zur Folge haben. Die Konsequenzen können von Bußgeldern bis hin zu Strafverfahren oder Einschränkungen behördlicher Erlaubnisse reichen. Darüber

hinaus können Verstöße, die eine Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten darstellen, zu arbeitsrechtlichen Maßnahmen durch BERNSTEIN führen.

## **22. Umsetzung und Durchsetzung**

BERNSTEIN unternimmt alle geeigneten und zumutbaren Anstrengungen, die in diesem Code of Conduct beschriebenen Grundsätze und Werte kontinuierlich umzusetzen und anzuwenden.